

Die Schultheissenhäuser zu Olten

Autor(en): **Fischer, Martin E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Oltner Neujahrsblätter**

Band (Jahr): **35 (1977)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-659548>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Schultheissenhäuser zu Olten

Von Martin Ed. Fischer

Ausgangspunkt unserer Arbeit ist, wie könnte es anders sein, die einzige einigermaßen geschlossene Bearbeitung der Geschichte unserer Stadt, die «Geschichte der Stadt Olten» von P. Ildefons von Arx, die, 1802 verfasst, noch heute das grundlegende Werk zur Oltnrer Geschichte ist.

Zu der Frage der Schultheissenhäuser vermerkt Ildefons von Arx: . . . (Zit.) «Der Rath von Solothurn bestellte daher 1454 durch seinen Abgeordneten Kunz Plast den Peter Kenzing, einen Bürger von Olten zum Schultheissen daselbst, und zehn Jahre danach schon Hansen Stölli, einen Bürger von Solothurn, der zugleich Vogt zu Gösgen war. Er wurde von der Bürgerschaft zu Solothurn mit grosser Feyerlichkeit zu Olten aufgeführt (b), wo er in der Stadt das Haus neben dem Bogen bezog (a), bis die Oberkeit 1623 das daran stossende, itzt ‚zum Kreuz‘ genannt, von Heinrich von Arx mit einigen Gütern um 1800 fl. dazu kaufte (c). . .»¹ Gestützt auf diese Formulierung spiegelt sich in den bisher erschienenen Arbeiten über die obrigkeitlichen Schultheissen- und Amtshäuser zu Olten folgende Ansicht:

Zumindest seit 1464 befanden sich – abgesehen von der alten Kanzlei oder dem Stadt- und Landschreiberhaus – die obrigkeitlichen Häuser an der Hauptgasse, und zwar umfassten sie die Häuser «zum Bogen» und Kreuzapotheke und ab 1623 auch das Haus «zum Kreuz». Dieser Zustand blieb, bis die Regierung anno 1701 ihr Amthaus in der Stadt gegen die Liegenschaft «zum weissen Kreuz» tauschte, welche sich am Platze des heutigen Geschäftshauses Bernheim (Kirchgasse), resp. ehemals Tuch-Flury befunden hatte.

Demzufolge hätte die Obrigkeit in der Mitte des 17. Jahrhunderts in Olten also *drei*, wenn wir die Stadt- und Landschreiberwohnung oder Kanzlei mit einbeziehen, gar *vier* obrigkeitliche Häuser besessen.

Dem unvoreingenommenen Betrachter muss dies als ein im Verhältnis zur Bedeutung des Schult-

heissenamtes Olten und zur relativ bescheidenen Grösse der Stadt² unwahrscheinlich grosser Aufwand erscheinen. Dies um so mehr, als neben diesen Häusern auch das Bürgerhaus der Stadt öffentlichen Zwecken zu dienen hatte.

Es drängte sich deshalb auf, die angegebenen Quellen näher zu prüfen und, wenn möglich, neue Belege zu erschliessen.

Ildefons von Arx geht in seinem Werk von der selbstverständlichen Annahme aus, Schultheissenhaus sei – zumindest seit dem Übergang in die solothurnische Pfandherrschaft – das Haus am Bogen gewesen. Als Belege zitiert er das alte Jahrzeitbuch und den Rodel der Martinskirche von 1528. Bereits hier aber zeigen sich einige Unklarheiten:

So erwähnt das Jahrzeitbuch: «Es wirt iartzit Elsan von Arx, hat gesetzt vj ß dn von einem hus lit an miner herren hus, ist ein ortthus, v ß dem lupriester vnd sol dis iartzit selb ander began, j ß dem gotzhus, git der ziegler. . .»³

und der Eintrag im Zinsrodel von 1528 lautet: «Item miner herren huß vnden am gaesslin gyt iarlich vij ß dauon dem lypriester vj ß am ij vnd am xx blatt. . .»⁴

Nach diesen beiden Zitaten zu schliessen, müsste also ein anderes Haus als das «zum Bogen» Schultheissenhaus gewesen sein, denn als «Ortt-hus» wird nach dem mittelalterlichen Sprachgebrauch ein *Eckhaus* bezeichnet, und der Hinweis «vnden am gaesslin» belegt einen ganz anderen Standort, denn als Gässli wurde in unserer Stadt der enge Durchgang zwischen dem ehemaligen Kirchhof und der Häuserreihe Rest. «Turm», «Adler» und Haus «von Felbert» bezeichnet.⁵ Es läge deshalb auf der Hand, als erstes Schultheissenhaus das Haus zum Turm oder aber, sofern die heutigen Liegenschaften Nr. 32 und 30 in einer Hand vereinigt gewesen wären, das Haus zum Adler zu bezeichnen. Nun aber haben jüngste Nachforschungen einige neue Gesichtspunkte zu-

tage gebracht, indem es von dem im Jahrzeitbuch aufgeführten Haus anno 1611 heisst:

«...aber gipt Dürs von Arx so Elsj von Arx gesetzt hat, an gelt vj ß. Diser sechs schilling gondt ab dem húß oben an des schulltheissen húß, war ein ortthúß, besitzt jetz Martj Pur vnd Geörg Gougler...»⁶

Damit aber lässt sich eindeutig feststellen, dass sich der Eintrag im Jahrzeitbuch mit Sicherheit auf das Haus zum Bogen bezieht, dass aber, in dem Zeitraum zwischen dem Eintrag im Jahrzeitbuch und demjenigen von 1611 eine ehemalige Gasse zwischen dem Haus zum Bogen und der heutigen «Spanischen Weinhalle» überbaut worden sein muss. Tatsächlich machte die Regierung 1532 ein Verding mit Maurer und Zimmermann um ein Haus zu Olten⁷, worauf 1543 die Oltner wegen der Feuergefährlichkeit einer Laube am Schultheissenhaus vorstellig wurden⁸, so dass Solothurn 1581 nochmals am Schultheissenhaus umbauen liess⁹. Seit wann aber lässt sich das nachmalige Haus zum Bogen als Schultheissenhaus belegen? Zitieren wir dazu nochmals einen Vermerk, den Ildefons von Arx anscheinend übersehen hat. Im Kirchenrodel von 1507 findet sich nämlich folgender Eintrag: «Item Michel der Wagner git jerlich vij ß von sinem hus do hieor Anderli der Ziegler inwas, dauon dem luepriester vj ß am andren vnd am xx blatt»¹⁰. Vergleichen wir diesen Text mit dem von 1528, so wird deutlich, dass er sich auf das *gleiche* Haus beziehen muss, und wie zur Bestätigung findet sich als Beifügung aus späterer Hand die Bemerkung «ist miner herren huß»! Diese Annahme wird gesichert durch einen Hinweis aus dem Jahre 1514, wo nach der Wahl des neuen Schultheissen Conrad Umbendorn bestimmt wird, dass man ihm «úm ein húß ouch versehen» solle.¹¹ Damit steht fest, dass das Haus, das nachmals «zum Bogen» zubenannt wurde, zwischen 1514 und 1528 erstmals Schultheissenhaus war und – wahrscheinlich um die Mitte des 16. Jahrhunderts – durch den nachträglichen Anbau einer Laube mit dem Haus oben am Gässlein verbunden wurde.

Was nun den von Ildefons von Arx angegebenen Kauf von 1623 betrifft, bei dem das an das Schultheissenamt stossende Haus zum Kreuz von Heinrich von Arx erkauft worden sein soll, ist folgendes zu bemerken:

1. Weder in der von Ildefons von Arx angegebenen Chronik von Haffner¹² noch im Handbüchlein von Wagner¹³ wird dieser Heinrich von Arx erwähnt.

2. Die Annahme, dass es sich bei dem Kauf um das Haus zum Kreuz gehandelt habe, fusst auf der

Meinung, die heutige Kreuzapotheke sei damals Amthaus gewesen.

Tatsächlich aber sind diese Annahmen falsch!

Denn 1649 verkauft Johann von Arx sein Haus zwischen dem Rathaus und Heinrich von Arx seinen Schwägern Jakob Schmid, Tischmacher, und Joh. Jakob Meyer, Küfer¹⁴; somit befindet sich das Haus zum Kreuz, das hier als Anstösser erwähnt wird, noch 1649 eindeutig in Privatbesitz und kann deshalb wohl kaum als obrigkeitliches Amtshaus angesprochen werden. Wie aber steht es nun mit dem Haus, das laut Wagners Chronik 1623 angekauft und dem Amte zugelegt worden ist?¹⁵

Die Solothurner Ratsmanuale schweigen sich über diesen Kauf leider aus. Hingegen findet sich sub 26. Juni 1642 folgender Eintrag, der belegt, dass dieser Kauf tatsächlich in Betracht gezogen oder gar vollzogen worden war: ... «die herren ehren-gesandte sind befelcht im hinabreisen gehn Baden daß alte hauß neben schultheissen hauß zu Olten zu besichtigen, ob nit ein gelegenheit und residentz für ein stattschr. darin möchte gemacht werden.»¹⁶ Aus dieser Erwähnung aber zu schliessen, dass die Kreuzapotheke damals Amthaus, Kanzlei oder Sitz des Stadt- und Landschreibers gewesen, ist zumindest kühn, denn der Bescheid der Ehrengesandten war vermutlich negativ, weshalb sonst hätte Solothurn schon 1644 dem Schultheissen wegen der neuen Kanzlei (heute Haus Lambelein) mitgeteilt: «...weilen wir für einen stattschreyber zue Olten ein hauß umb 1800 fl. erkaufft haben hierdurch solchen beschechnen kauff ratificiert, und daß du solches hauß sollest weißgen, wie auch unser statt wappen mit 2 leuwen sollest daran mahlen lassen, auch daß ein je zu zeiten residierender stattschr. in seinem costen solches erhalten und ohne unser entgeltnuß in ehren erhalten solle.»¹⁷

Zudem befindet sich die nachmalige Kreuzapotheke bereits 1662 im Besitz der Erben des Heinrich von Arx, welche sie an Jakob Disteli, Chirurg und Bruchschneider¹⁸, verkauften.

Damit lassen sich also nach den bisherigen Quellen in der Häuserreihe vom «Bogen» bis zum Burger- oder Rathaus nur zwei Häuser mit Sicherheit als obrigkeitliche Häuser belegen und zwar, das Haus zum Bogen seit frühestens 1507 und das Haus zum Kreuz von frühestens 1650 bis 1701. Interessanterweise findet sich nun unter der simplen Notiz: Olten, Schultheissenhaus 1655, in den solothurnischen Ratsmanualen folgender Eintrag, der von den bisherigen Bearbeitern nicht mit einbezogen wurde, sei es, dass er übersehen oder aber – weil er nicht in das Bild passte, das Ildefons von Arx entworfen hatte – übergangen worden ist,

obschon er vorzüglich geeignet ist, diesen verwirrenden Fragenkomplex zu klären, heisst es doch hier:

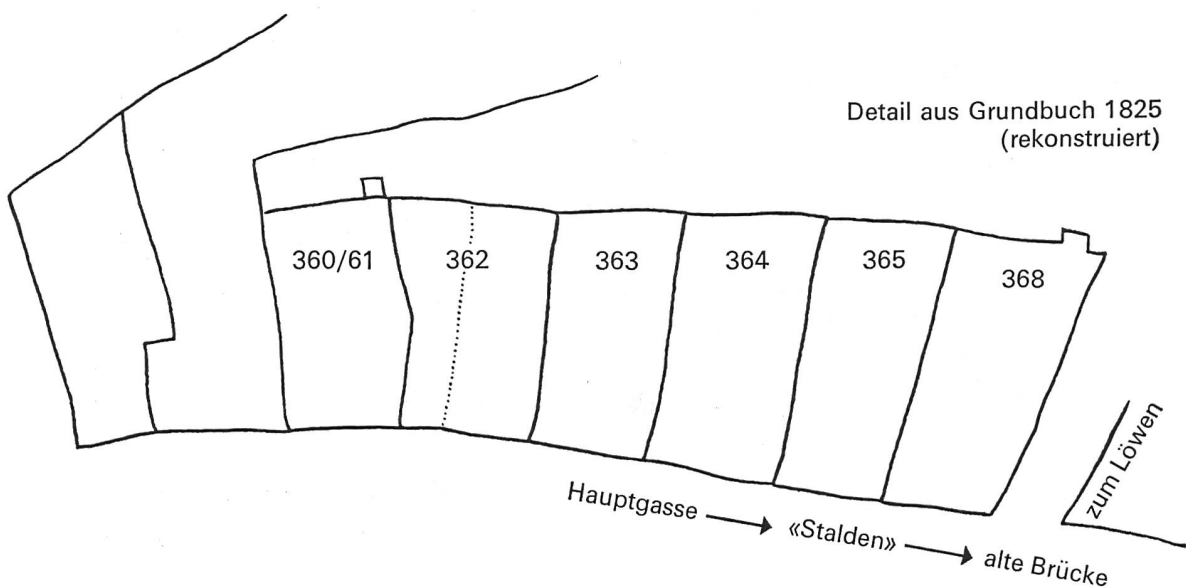
«... Herr bannerherr hauptmann altrath Urs Gibelin und herr junker Hans Wilhelm zur Matten welche der twing und bhan halber zu Olten gewesen, haben mein herren berichtet und relation gethan, wasmasen sie uff ratification herren den thausch mit H. v. Arxen sel. erben getroffen, das sie umb daselb haus mein herren alt haus, darzu noch 1000 gl. versprochen, denne dem stattschreiber Vesperleder das ander haus darin der goldschmid wohnen thuet umb 700 gl. verkaufft und ist ihnen erdanket worden unnd daby verpliben unnd kan der stattschreiber umb die 700 gl. vorsehen. Die übrig 300 gl. sollen den gedachten erben weilen sie dem alhiesigen spittal unnd sonsten zu thuen guet gemacht werden unnd weilen einen schönen platz hinder dem verthauschten haus ist, solle derselb bey dem haus verpliben, damit ein schultheis allweg etwas luffs dabei haben möge. Es solle gemelter tausch uff dz papier gebracht und an gehörige orth gelegt werden.»¹⁹
 Zu diesem Tausch, bei welchem also das alte Schultheissenamt gegen die Liegenschaft des heutigen Kreuz getauscht wurde, vermerkt Haffner in seiner Chronik:

«An. 1657 Ist das Schultheissen Ampt Olten mit Erkauffung etlicher Guetern von Vrsen von Arx dem Mondwirt per 2100 lb. verbessert worden. Deßgleichen ist das Hauß darinn jetzt ein Schultheiß sein Wohnung hat gegen der alten Residentz vertauschet vnd Heinrich von Arxen sel. Erben zum Nachgelt bezahlt worden 600 lb.»²⁰

Dieser Tausch wurde also, wenn auch gegenüber dem Entwurf mit etwelchen Modifikationen, tatsächlich vollzogen.

Wagen wir nun noch eine Parallele zu ziehen zu der heutigen Situation, wo die Gebäudekomplexe Neues Stadthaus/Bürgerhaus verglichen mit den Gebäuden der kantonalen Verwaltung in Olten das ungefähre Verhältnis der anfallenden Aufgaben spiegeln, können wir uns vielleicht eher von der Vorstellung trennen, dass Schultheissenhaus und Amthaus zwei Häuser gewesen seien. Dies um so mehr, als, wie eingangs erwähnt, dazu noch die Kanzlei und – wenn auch bloss im städtischen Rahmen – das alte Rathaus zu den Verwaltungsgebäuden gerechnet werden müssten.

Daraus ergäbe sich folgende Situation:



Nr. 360/61: von diesem Haus setzte Elsa von Arx sechs Schilling für ihr Jahrzeit.

Nr. 362: das nachmalige «zum Bogen» zubenannte Schultheissenhaus, welches zwischen 1507 und 1528 in obrigkeitlichen Besitz übergegangen sein muss. Es diente bis 1655/57 als Amts- oder Schultheissenhaus.

Nr. 363: dieses Haus wurde vermutlich 1623 von der Regierung angekauft in der Absicht, das Schultheissenamt zu erweitern, sollte dann Kanzlei werden, wurde dann aber, weil nicht zweckdienlich, wahrscheinlich zusammen mit dem Haus zum Bogen 1655/57 vertauscht. In Privatbesitz erwähnt 1662.

Nr. 364: das nachmals «zum Kreuz» zubenannte Haus, welches 1655/57 tauschweise in obrigkeitlichen Besitz übergang. Es diente bis 1701 als Schultheissenhaus und wurde dann gegen die Liegenschaft «zum weissen Kreuz» eingetauscht mit der Bewilligung, das Tavernenrecht vom weissen Kreuz auf dieses Haus zu übertragen.

Nr. 365: das heutige Haus Bernhard; über die ganze in Frage stehende Zeit in Privatbesitz.

Nr. 366: das ehemalige Bürgerhaus, heute Stadtbibliothek.

Ein letztes Mal wurde dann, wie eingangs erwähnt, das Schultheissenamt anno 1701 verlegt. Diesmal vor die Tore der Stadt hinaus auf die Lebern, dorthin, wo im Zusammenhang mit der 1697 geplanten Verlegung des Chorherrenstiftes Schönenwerd nach Olten die Reihe der «Chorherrenhäuser» erbaut worden war. Auf der ehemaligen Liegenschaft «zum weissen Kreuz», welche die Regierung 1701 von Wilhelm Christen gegen das heutige Kreuz eingetauscht hatte²¹, wurde das äusserste der Chorherrenhäuser neuer und zugleich letzter

Sitz der Solothurner Schultheissen in Olten. Offen bleibt die Frage, was vor 1507 allenfalls als Amtshaus gelten könnte. Auffällig ist, dass in Olten erst ein «miner herren hus» erwähnt wird, als die Oltner Schultheissen ausnahmslos von Solothurn gesetzt und aus solothurnischen Familien ausgewählt werden. Dies ruft die Vermutung wach, dass es, solange die Oltner Schultheissen aus Oltner Bürgerfamilien stammten, keines Amtshauses bedurfte, da die Stadt ein eigenes Bürgerhaus besass und jeder Bürger ein Haus in der Stadt besitzen musste²². Für die Übergangszeit ab 1464 gibt die eigenartige Tatsache, dass sich auf dem Haus, das 1507 als «Henman Winters hus oben am Kilchgesli»²³ bezeichnet wird, zwei ehemalige²⁴ und der damals amtierende Schultheiss Thüring von Bücken²⁵ als Zinsschuldner folgen, Anlass zu der Überlegung, dass dieses Haus irgendwie im Zusammenhang mit dem Schultheissenamt gesehen werden muss; doch sind diese Vermutungen zu wenig gesichert und bedürften, um als zwingend zu gelten, weiterer Untersuchungen.

Anmerkungen:

¹ StAO, I.v.A., Geschichte der Stadt Olten, MS a, S. 123f.

² Vgl. StAO, B. Mugglin und U. Wyss, Die Bevölkerung Oltens im ausgehenden Mittelalter.

³ StAO, Jahrbuch 1490, S. 156.

⁴ StAO, St. Martin, Rodel 1528, R 1a, S. 2 verso.

⁵ Vgl. dazu StAO, Grundbuch 1825, Nrn. 414–419.

⁶ StAO, St. Martin, Urbar 1611, S. 7.

⁷ StA SO, Ratsmanuale 1532, S. 11.

⁸ StA SO, Ratsmanuale 1543, S. 93.

⁹ StA SO, Ratsmanuale 1581, S. 392.

¹⁰ StAO, St. Martin, Rodel 1507, R 1, S. 3.

¹¹ StAO, P.A.S., Auszüge aus Missiven Bd. I, S. 2.

¹² Vgl. F. Haffner, «Schaw-Platz» 1666, S. 393.

¹³ StAO, Mauritz Wagner, «Handbüchlein» 1637, S. 126.

¹⁴ StAO, P.A.S., Auszüge, Bd. X, S. 93.

¹⁵ Wie Nr. 10.

¹⁶ StA SO, Ratsmanuale 1642, S. 305 (Text nach P.A.S., Auszüge, Bd. 1, S. 57).

¹⁷ StA SO, Ratsmanuale 1644, S. 458 (Text nach P.A.S., Auszüge, Bd. 1, S. 58).

¹⁸ StAO, P.A.S., Auszüge, Bd. X, S. 45.

¹⁹ StA SO, Ratsmanuale 1655, S. 498f.

²⁰ Vgl. F. Haffner, «Schaw-Platz» 1666, S. 395.

²¹ Über die Geschichte der Taverne «zum weissen Kreuz» vgl. M. E. Fischer, Urs Kully, Bäcker, Weisenchenk und Gerichtssäss 1588–1646, in Oltner Neujaarsblätter 1973, S. 9f.

²² Vgl. StAO, Bürgerbuch 1592, S. 388.

²³ StAO, St. Martin, Rodel 1507, R 1, S. 2.

²⁴ StAO, Jahrbuch 1490, S. 30, wo Ingold von Wangen, Schultheiss, und Niclaus von Niderwil, Schultheiss, erwähnt werden.

²⁵ StAO, St. Martin, Rodel 1507, R 1, S. 1f; über Thüring von Bücken siehe auch in Oltner Urkundenbuch Bd. 1, S. 448.